

Verfassung der FBMA-Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen FBMA-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und der Bildung im Hotel- und Gaststättenbereich sowie des Umweltschutzes durch Schaffung und Erhaltung gesunder Umweltbedingungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von praktischen, wissenschaftlichen und Forschungsvorhaben zur Sicherung der natürlichen Grundlagen für die gesunde Ernährung sowie die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis, vor allem im Hotel- und Gaststättenbereich (z.B. bei der Auswahl und Zubereitung der Nahrung, Abfallbeseitigung usw.),
 - die Förderung von Verbraucherbeforschung sowie von Verbraucheraufklärung, z.B. durch Durchführung oder Unterstützung derartiger Forschungsprojekte sowie die Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit,
 - die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Hotel- und Gaststättengewerbe zum Nutzen der Verbraucher, z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen,
 - die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten für ein umweltbewusstes und sozial verträgliches Management im Hotel- und Gaststättengewerbe, z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren, Symposien u.ä.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
 5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwendender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Stiftungsrat kann auch eine der Tätigkeit als Stiftungsratsmitglieder angemessene Vergütung beschließen. In diesem Fall ergibt sich das Nähere aus den Richtlinien über die Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder.
3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Stiftungsrat sollen angehören:
 - a) drei ordentliche Mitglieder der FBMA e.V.,
 - b) ein hospitierendes Mitglied der FBMA e.V.,
 - c) zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - d) ein Mitglied des Kuratoriums.
3. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter berufen. Danach wählt sich der Stiftungsrat selbst, mit Ausnahme des Mitgliedes des Kuratoriums gemäß Absatz 2 d), das nach § 10, Absatz 3 vom Kuratorium in den Stiftungsrat gewählt wird.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Rates fort. Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, wird vom Rat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Stiftungsratsmitglieder gewählt.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Entscheidung über die Stiftungsprojekte,
 - d) die Bestellung eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - e) gegebenenfalls die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,
 - f) die Überwachung seiner Geschäftsführung sowie der Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung.

Vor Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist durch eine Erhöhung des Stiftungsvermögens sicherzustellen, daß der Stiftungszweck weiterhin nachhaltig erfüllt werden kann.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates sein.

4. Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 DM verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates sein.

§ 8

Beschlußfassung

1. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, gibt die Stimme desjenigen Mitglieds den Ausschlag, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Personen, die dem Stiftungszweck besonders verbunden sind und das Anliegen der Stiftung durch ideelle oder finanzielle Förderung unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat berufen.
2. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Verfolgung der verfassungsmäßigen Zwecke.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das gemäß § 6 Absatz 2 d) dem Stiftungsrat angehören soll, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Stiftungsrat erstellt innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, zu überprüfen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für Entscheidungen nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14
Anfallberechtigung

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Organisation "Deutsche Welthungerhilfe", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wienbraten, 12.8.93
(Ort, Datum)



Dieter Austen



Horst Schug